



## **Richtlinie der Gemeinde Roetgen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 15.05.2023**

### **1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen innerhalb der Gemeinde Roetgen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Gemeinde Roetgen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der Gemeinde Roetgen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Roetgen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die Gemeinde Roetgen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

#### **2.1. Gefördert wird**

- der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)
- von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)
- mit einer Leistung bis zur jeweiliges gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohngebäuden.

2.2. Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.

2.3. Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.

2.4. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.

2.5. Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.

2.6. Das Einverständnis der Hauseigentümer:in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.

2.7. Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

2.7.1. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,

2.7.2. Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen,

2.7.3. Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.



### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermietende, Mietende oder Eigentümer:In einer Wohneinheit innerhalb der Gemeinde Roetgen sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- 4.2. die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,
- 4.3. eine Kopie der Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,
- 4.4. die Anschaffung der Anlage erfolgte nach dem 01.01.2023,
- 4.5. die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und
- 4.6. Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- 4.7. Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3. Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.
- 5.4. Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung bis zur jeweiligen gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO) 2016/631 beträgt pauschal 200,00 Euro.
- 5.5. Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.

### **6. Verfahren**

- 6.1. Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich über das Bürgerportal der Gemeinde Roetgen (unter: <https://buengerportal.roetgen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/47111/show>) zu stellen.
- 6.2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - eine Kopie des Personalausweises,
  - eine Kopie der Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,
  - einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),
  - eine Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur,
  - ein Foto der installierten Anlage.

Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.

- 6.3. Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen



Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann. Die Gemeinde Roetgen behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

- 6.4. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

## **7. Rückerstattung der Förderung**

Die Gemeinde Roetgen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## **8. Haftungsausschluss**

- 8.1. Die Gemeinde Roetgen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8.2. Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme
- nach öffentlich-rechtlichen und/oder
  - privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen;
  - mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.

- 8.3. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.
- 8.4. Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

## **9. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt zum 15.06.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.23.